

3. März 1980

Vernehmlassung:  
Bundesblatt

Protokollauszug aus:  
- BK 4 (Ab., Br., Ja., Ne) zum Vollzug  
- BVP 15 (Ab., Br., Ja., Ne) zum Vollzug

Exportrisikogarantie, Finanzielle Verselbständigung; Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, Botschaft

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. Februar 1980  
(Beilage)
- Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
26. Februar 1980  
(Zustimmung)
- Finanzdepartement. Mitbericht vom 27. Februar 1980 (Zustimmung)
- Bundeskanzlei. Mitbericht vom 27. Februar 1980 (Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 25. Februar 1980  
(Beilage)
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 27. Februar 1980  
(Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf über eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie wird Kenntnis genommen.
2. Die Botschaft über die Aenderung des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie wird zuhanden der eidgenössischen Räte mit nachstehenden Aenderungen genehmigt:

Botschaft, Seite 6, 2. Absatz, ab Zeile 4 neu:

"...gemacht. Diese ist indessen nötig, weil anders die für den Nachweis der Eigenwirtschaftlichkeit der ERG erforderliche Transparenz von Einnahmen und Ausgaben kaum erreicht werden kann. Sodann lässt sich die finanzielle Verselbständigung bei Schaffung eines Fonds besser verwirklichen als ohne Fonds. Schliesslich kann die ERG auf diese Weise versicherungsnäher ausgestaltet werden, vergleichbar der Arbeitslosenversicherung, für die ebenfalls ein Fonds geschaffen worden ist. Der vorliegenden Regelung kommt daher kein präjudizieller Charakter zu."

Botschaft, Seite 7, letzter Absatz, / Seite 8, erster Absatz; streichen: "Im Normalfall werden sowohl die Fondsmittel.... darauf verzichtet, die Höhe des Zinssatzes gesetzlich zu verankern."

Gesetzesentwurf, Art. 6a, Abs. 1, ab 3. Zeile: "(Fonds);  
"....diesem sind die Gebühren, Rückerstattungen, Rückerstattungsansprüche und aus Garantieeinlösung erworbenen Rechte gutzuschreiben sowie die Garantieeinlösungen und Verwaltungskosten zu belasten."

DEPARTMENT DES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DEPARTMENT DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DEPARTAMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Veröffentlichung:  
 Bundesblatt

Bern, den 19. Februar 1980

Protokollauszug an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

An den

Bundesrat

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Schmitt*

Exportrisikogarantie; Finanzielle Ver...

Der Bundesrat hat am 5. September 1979 der finanziellen Ver-  
 selbständigung der ERG durch Schaffung eines unabhängigen  
 Fonds zugestimmt und ersucht das Volkswirtschaftsdeparte-  
 ment zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens bei den  
 Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Or-  
 ganisationen.

Verschiedene Gründe lassen die finanzielle Ver selbständigung  
 der Exportrisikogarantie (ERG), die eine Änderung des Bundes-  
 gesetzes über die Exportrisikogarantie vom 26. September 1978  
 erfordert, als angezeigt erscheinen. Einmal wegen der Behaup-  
 tung, die schweizerische Exportindustrie werde durch den Bund  
 subventioniert, weil die Schadenszahlungen in der Finanzrech-  
 nung unter Bundesbeiträgen aufgeführt werden. Sodann gilt es  
 Vorwürfe internationaler Wirtschaftsgremien, die ERG entrichte  
 versteckte Subventionen an die Wirtschaft, zum Verstummen zu  
 bringen.





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2120.3

Bern, den 19. Februar 1980

Ausgeteilt

An den

B u n d e s r a tExportrisikogarantie; Finanzielle Verselbständigung

1. Der Bundesrat hat am 5. September 1979 der finanziellen Verselbständigung der ERG durch Schaffung eines unselbständigen Fonds zugestimmt und ermächtigte das Volkswirtschaftsdepartement zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Organisationen.

Verschiedene Gründe lassen die finanzielle Verselbständigung der Exportrisikogarantie (ERG), die eine Aenderung des Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie vom 26. September 1958 erfordert, als angezeigt erscheinen. Einmal wegen der Behauptung, die schweizerische Exportindustrie werde durch den Bund subventioniert, weil die Schadenzahlungen in der Finanzrechnung unter Bundesbeiträgen aufgeführt werden. Sodann gilt es Vorwürfe internationaler Wirtschaftsgremien, die ERG entrichtete versteckte Subventionen an die Wirtschaft, zum Verstummen zu bringen.

Mit der vorgeschlagenen Aenderung kann einer unsachlichen Kritik am schweizerischen System der Exportversicherung besser begegnet und ihre Rechnung erst noch übersichtlicher gestaltet werden. So wird die Finanzrechnung des Bundes nur noch mit Zinsaufwand und allfälligen, rückzahlbaren Vorschüssen an die ERG belastet. Andererseits wird die schweizerische Wirtschaft zur rascheren Anpassung ihrer Leistungen angehalten werden können, was dem längerfristigen Ziel der Herstellung des finanziellen Gleichgewichts der ERG und somit der Stärkung des Versicherungsgedankens der Garantie dienlich ist.

## 2 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

- 21 Von 23 Kantonsregierungen, 5 politischen Parteien und allen eingeladenen Wirtschaftsorganisationen sind Antworten eingegangen. Im weiteren meldeten sich noch zwei andere Organisationen zum Wort.
- 22 In allen Stellungnahmen wird der finanziellen Verselbständigung der ERG im vorgeschlagenen Sinn grundsätzlich zugestimmt.

Zahlreiche Antworten enthalten Hinweise auf die Bedeutung der ERG als wirksames Exportförderungsinstrument und dadurch auch als solches zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Der zweckmässige Einsatz der Garantie und die Wirkungsfähigkeit ihrer Organe wird besonders hervorgehoben. Beides müsse im Interesse der schweizerischen Exportwirtschaft in der bewährten Form erhalten bleiben.



23 Vereinzelt wird die Frage gestellt, ob der Zeitpunkt angesichts der teilweise noch ungünstigen Exportaussichten und der ungenügenden Ertragslage von Firmen für die finanzielle Verselbständigung der ERG richtig gewählt sei.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Beruhigung an der Währungsfront und die Besserung der Aussenhandelssituation den vorgeschlagenen Schritt rechtfertigen.

24 Recht häufig wird verlangt, dass die Vorschüsse des Bundes an den Fonds in gleicher Weise zu Marktbedingungen zu verzinsen seien wie der Bund die ihm zur Verfügung stehenden Rückstellungen zu verzinsen habe.

Im Normalfall werden sowohl für Fondsmittel, die dem Bund zur Verfügung stehen, als auch für allfällige Bundesvorschüsse an den Fonds Marktzinse angewendet werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind jedoch denkbar, zum Beispiel bei Konjunktur-einbrüchen, wenn zur Erhaltung von Arbeitsplätzen seitens des Bundes besondere Anstrengungen zu unternehmen sind. Im Interesse einer erhöhten Flexibilität wird deshalb darauf verzichtet, die Höhe des Zinssatzes gesetzlich zu verankern.

25 Das Vernehmlassungsverfahren ist ferner dazu benützt worden, die Frage aufzuwerfen, ob die Zweckbestimmung der ERG nicht erweitert werden sollte durch die ausdrückliche Erwähnung einer entwicklungspolitischen Zielsetzung. Begründet wird sie mit Hinweisen auf die hohe Beanspruchung der ERG für Exporte nach Entwicklungsländern. Die ERG trage zur zunehmenden Verschuldung dieser Länder bei, indem sie einen grossen Teil der schweizerischen Exporte nach Entwicklungsländern erst ermögliche.



Dazu ist zu bemerken, dass die ERG keine aggressive Exportförderungs politik führt und dass es sich bei den schweizerischen Exporten weitgehend um Güter handelt, auf welche die Entwicklungsländer für ihr wirtschaftliches Fortkommen angewiesen sind. Bei stark verschuldeten Ländern wird die Garantie, wenn überhaupt, nur mit Zurückhaltung gewährt. Zudem wird der Exporteur am Risiko vermehrt beteiligt.

Die Behandlung dieser Problematik in einer gemeinsamen Sitzung der Konsultativen Kommission für die Handelspolitik und der Beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit vom 6. Februar zeitigte weitgehend übereinstimmende Auffassungen. Die bisherige Zielsetzung der ERG wurde durchwegs als prioritär anerkannt. Die Entwicklungshilfe-Organisationen streben indessen eine noch nicht genau umschriebene Klausel an, worin die bisherige Politik der ERG-Organen gegenüber Entwicklungsländern verankert werden sollte.

Eine Erweiterung der gesetzlichen Zweckbestimmung der ERG durch entwicklungspolitische Ziele könnte den raschen und wirkungsvollen Einsatz der ERG als konjunktur- und wirtschaftspolitisches Instrument erschweren. Auch wäre dann die Frage zu entscheiden, welche Ziele - die beschäftigungspolitischen oder die entwicklungspolitischen - in den seltenen Fällen, in denen Gegensätze entstehen können, den Vorrang haben müssten.

26 In einigen Stellungnahmen wird auch die länderweise Publikation des Bundesengagements angeregt. Auf die Veröffentlichung dieser Zahlen wurde bisher verzichtet, weil einerseits diese Detailangaben kein Element darstellen zur Beurteilung der internen ERG-Situation, aber andererseits Anlass geben könnten zu Vorwürfen seitens der Abnehmerländer, sie würden bei der Beurteilung durch die ERG diskriminiert. Eine Aenderung der bisherigen Praxis wird deshalb nicht in Aussicht genommen.

27 Ueber die Stellungnahmen zur Frage der finanziellen Verselbständigung der ERG hinaus ergaben sich aus dem Vernehmlassungsverfahren eine Vielzahl von Anregungen, Wünschen und Anträgen.



Sie betreffen insbesondere Fragen, die in der Verordnung zum ERG-Gesetz neu zu regeln sind, wie solche der Währungsabsicherung, der Gebührenfestsetzung, der Garantiesätze und der Verstärkung des Versicherungsprinzips. Im Sinne der Richtlinien über das Vorverfahren der Gesetzgebung vom 6. Mai 1970 werden die interessierten Kreise anlässlich der Revision der Verordnung dazu angehört werden.

3. Angesichts der einhelligen Zustimmung zur finanziellen Verselbständigung der ERG und dem Wunsch, die Gesetzesrevision auf den 1. Januar 1981 in Kraft treten zu lassen, unterbreiten wir Ihnen mit diesem Antrag den bereinigten Entwurf zur Aenderung des Bundesgesetzes vom 26. August 1958 sowie den Entwurf zu einer diesbezüglichen Botschaft des Bundesrates an die Eidgenössischen Räte. Die Antragstellung erfolgt auch nach Konsultation der ERG-Kommission.

Ueber die Ergebnisse der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Prüfung der finanziellen Sanierung der ERG, insbesondere der Problematik der Währungsabsicherung, über deren Einsatz Sie im Antrag vom 29. August 1979 orientiert wurden, werden wir baldmöglichst Bericht erstatten.

4. Das verwaltungsinterne kleine Mitberichtsverfahren (Bundeskanzlei; EDA, JPD und EFD) ergab, abgesehen von einem Punkt, die Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf und der dazugehörenden Botschaft.

#### Abweichende Auffassung

Das Bundesamt für Justiz stellt nochmals die grundsätzliche Frage, ob die Schaffung eines rechtlich unselbständigen Fonds für die Verwirklichung des angestrebten Zieles notwendig sei. Nach ihm würde es lediglich einer Gesetzesänderung in dem Sinne bedürfen, dass die ERG selbsttragend sein müsse und der

Bund ihr im Bedarfsfalle verzinsliche Vorschüsse gewähren könne. Den Entscheid in dieser Sache solle der Bundesrat fällen.

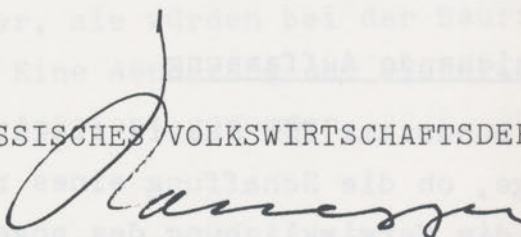
Auf unseren, einvernehmlich mit dem Eidg. Finanzdepartement gestellten Antrag hin, hat der Bundesrat am 5. September 1979 die finanzielle Verselbständigung der ERG durch die Schaffung eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit beschlossen. Im daraufhin durchgeführten Vernehmlassungsverfahren bei Kantonen, Parteien und Verbänden sowie im verwaltungsinternen kleinen Mitberichtsverfahren ergab sich, abgesehen vom BJ, das den vorstehend dargelegten grundsätzlichen Vorbehalt anbrachte, die einhellige Zustimmung zu dieser Lösung. Wir sind deshalb der Auffassung, dass sie nunmehr in die Tat umzusetzen ist.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen einvernehmlich mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement den

#### A n t r a g

1. Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf über eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie wird Kenntnis genommen.
2. Die beiliegende Botschaft über die Aenderung des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie wird genehmigt und zuhanden der Eidgenössischen Räte verabschiedet.
3. Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens beschränkt sich auf die zusammenfassende Darstellung in der Botschaft

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



ins Bundesblatt



Zum Mitbericht an:

- Bundeskanzlei
- EDA
- JFD
- EFD

3003 Bern, den 29. Februar 1980

An den Bundesrat

Protokollauszug an: finanzielle Verselbständigung

- Bundeskanzlei zum Vollzug
- EDA
- JPD
- EFD
- EVD (GS 3)  
(BAWI 10)

Systemfrage

Wir sind zwar von der Notwendigkeit der Schaffung eines (rechtlich unselbständigen) Fonds für die ERG nicht überzeugt. Die finanzielle Verselbständigung liess sich auch ohne Verwirklichung eines Fonds verwirklichen. Dazu bedürfte es lediglich einer Änderung des ERG-Gesetzes in dem Sinne, dass die ERG selbsttragend sein müsse und der Bund ihr in Bedarfefälle entsprechende Vorschüsse gutschreiben könne. Auf diese Weise könnte das im Finanzbuchhaltungsgesetz (Art. 3 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 3; BE 611.0) verankerte Bruttoprinzip respektiert werden. Auch vermögen wir nicht, dass ein Fonds deshalb vürzuziehen ist, weil allein eine Fondslösung die mit Blick auf den Nachweis der Wirtschaftlichkeit der ERG erwünschte optische Transparenz über Einnahmen und Ausgaben gewährleistet. Man muss die

M. 1187 Ri/sa

3003 Bern, den 25. Februar 1980

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tExportrisikogarantie; finanzielle VerselbständigungM i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 19.2.1980

In Ziff. 4 des Antrags ist das Ergebnis des verwaltungsinternen kleinen Mitberichtsverfahrens mit Bezug auf unser Bundesamt für Justiz etwas zu grosszügig wiedergegeben worden. Es blieb nicht nur in einem Punkt eine Differenz bestehen, sondern in drei Punkten:

#### 1. Systemfrage

Wir sind zwar von der Notwendigkeit der Schaffung eines (rechtlich unselbständigen) Fonds für die ERG nicht überzeugt. Die finanzielle Verselbständigung liesse sich auch ohne Schaffung eines Fonds verwirklichen. Dazu bedürfte es lediglich einer Aenderung des ERG-Gesetzes in dem Sinne, dass die ERG selbsttragend sein müsse und der Bund ihr im Bedarfsfalle verzinsliche Vorschüsse gutschreiben könne. Auf diese Weise könnte das im Finanzhaushaltgesetz (Art. 3 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3; SR 611.0) verankerte Bruttoprinzip respektiert werden. Doch verkennen wir nicht, dass ein Fonds deshalb wünschbar ist, weil allein eine Fondslösung die mit Blick auf den Nachweis der Eigenwirtschaftlichkeit der ERG erwünschte optimale Transparenz über Einnahmen und Ausgaben gewährleistet. Man muss die



- 2 -

einzelnen Posten so nicht in der Staatsrechnung zusammensuchen. Der Fonds entspricht also unter diesem Aspekt einem Bedürfnis. Immerhin erachten wir es als unerlässlich, dass für das Abweichen vom Bruttoprinzip eine möglichst stichhaltige und einleuchtende Begründung geliefert wird, so dass der ERG-Fonds später nicht als Präjudiz für andere, nicht begründete Abweichungen vom Bruttoprinzip namhaft gemacht werden kann.

Die Begründung der Abweichung auf S. 6 des Botschaftsentwurfs bedarf deshalb noch der Präzisierung. Wir beantragen den folgenden Text:

"... gemacht. Diese ist indessen nötig, weil anders die für den Nachweis der Eigenwirtschaftlichkeit der ERG erforderliche Transparenz von Einnahmen und Ausgaben kaum erreicht werden kann. Sodann lässt sich die finanzielle Verselbständigung bei Schaffung eines Fonds besser verwirklichen als ohne Fonds. Schliesslich kann die ERG auf diese Weise versicherungsnäher ausgestaltet werden, vergleichbar der Arbeitslosenversicherung, für die ebenfalls ein Fonds geschaffen worden ist. Der vorliegenden Regelung kommt daher kein präjudizieller Charakter zu."

## 2. Verzinsung der Bundesvorschüsse an den Fonds

Auf S. 7 des Botschaftsentwurfs werden Abweichungen vom Grundsatz der marktüblichen Verzinsung von Vorschüssen des Bundes an den Fonds als möglich erklärt. U.E. setzt sich der Bund damit erneut dem Vorwurf aus, er gedenke die ERG zu subventionieren, denn Vorzugszinse bedeuten der Sache nach bekanntlich Subventionen, nämlich im Umfange der Zinsersparnis. Es ist offentsichtlich, dass die hauptsächliche Begründung für die Schaffung eines ERG-Fonds (Nachweis der Eigenwirtschaftlichkeit) durch die Andeutung, man könne in aussergewöhnlichen Situationen vom Grundsatz des marktüblichen Zinses abweichen, teilweise preisgegeben wird, soweit



- 3 -

nicht das GATT und die OECD selber solche Ausnahmen vom Verbot der Subventionierung vorsehen. Eine solche widersprüchliche Andeutung ist auch deswegen zu vermeiden, weil anzunehmen ist, dass die fraglichen internationalen Organisationen die Botschaft zur Aenderung des ERG lesen werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Bund vom Grundsatz des marktüblichen Zinses nur abweichen könnte, wenn dies im Gesetz verankert wäre. Denn Vorzugszinsen bedeuten Subventionen. Und Subventionen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, dies im vorliegenden Falle um so mehr, als in Art. 6a Abs. 1 gegenteils der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit verankert ist. Ein Beispiel für eine derartige gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 28 Abs. 2 des BB über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (SR 837.100), wo von "niedrigverzinslichen Darlehen" die Rede ist.

Wir beantragen daher, den Passus auf S. 7 des Botschaftsentwurfs "Im Normalfall werden sowohl die Fondsmittel ... darauf verzichtet, die Höhe des Zinssatzes gesetzlich zu verankern." zu streichen oder durch den folgenden Text, der eine Begründung für die Streichung des Adjektivs "marktüblich" in Art. 6b Abs. 1 enthält, zu ersetzen: "Diesem Einwand wird in der Weise Rechnung getragen, dass weder in Art. 6b Abs. 1 noch in Art. 6b Abs. 2 ausdrücklich gesagt wird, die Verzinsung müsse zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Dass die nach Art. 6b Abs. 1 zu vergütenden Zinsen marktüblich sein müssen, ergibt sich grundsätzlich bereits aus dem Gebot der Verzinslichkeit." Auf diese Weise würde zur Frage des Zinssatzes, der nach Art. 6b Abs. 2 zu entrichten ist, nichts verbindliches gesagt.



### 3. Durchbrechung des Grundsatzes der Unselbständigkeit des Fonds

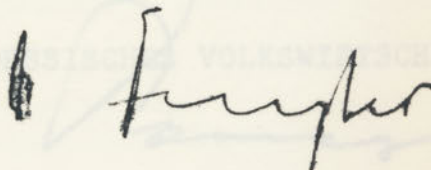
In Art. 6a Abs. 1 des Gesetzesentwurfs heisst es: "Rückerstattungsansprüche und aus Garantieeinlösungen erworbene Rechte stehen dem Fonds zu." Damit wird der Fonds, obschon das offenbar nicht die Absicht des EVD ist, mit Rechtsansprüchen ausgestattet. Das bedeutet ein systemwidriges Element im Konzept des rechtlich unselbständigen Fonds. Der Fonds ist als rechtlich unselbständiger ausgestaltet worden, damit der Bund für alle Verbindlichkeiten der ERG direkt haftet. Kehrseite ist, dass ihm auch alle Ansprüche direkt zustehen müssen. Der Fonds hat selber keine Rechte. Er ist lediglich eine rechnerische Grösse, ein buchhalterischer Zurechnungspunkt, dem bestimmte Einnahmen und Ansprüche des Bundes gutgeschrieben und gewisse Ausgaben des Bundes belastet werden.

Der Text, der in die Vernehmlassung gegeben worden ist, war demgegenüber "systemgerecht". Er lautet:

"... diesem sind die Gebühren, Rückerstattungen, Rückerstattungsansprüche und aus Garantieeinlösung erworbenen Rechte gutzuschreiben sowie die Garantieeinlösungen und Verwaltungskosten zu belasten."

Wir beantragen, diese Formulierung in den Entwurf aufzunehmen.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2120.3

3. März 1980

Bern, den 27. Februar 1980

AusgeteiltNicht für die Presse

An den

B u n d e s r a tExportrisikogarantie; Finanzielle VerselbständigungStellungnahme zum Mitbericht des JPD vom 25. Februar 1980

Mit den Vorschlägen des JPD sind wir einverstanden. Aus Gründen der Flexibilität geben wir dem Antrag auf ersatzlose Streichung des Passus auf Seite 7 der Botschaft

"Im Normalfall werden sowohl die Fondsmittel ... darauf verzichtet, die Höhe des Zinssatzes gesetzlich zu verankern."

den Vorzug.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT